

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 31

Buchbesprechung: Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Unfällen [J. Hess und L. Mehles]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abzahlung der Kriegskosten — anbetrifft, so fällt dieser für die neugewonnene maritime Machtstellung Japans nicht dauernd ins Gewicht, da Wei-hai-Wei nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder in chinesische Hände zurückkehrt. Doch hat die wenn auch nur vorübergehende Besetzung Wei-hai-Wei's im Verein mit derjenigen' Port Arthur für Japan den ungemeinen Vorteil, die Wiederentwicklung der chinesischen Marine in diesem Zeitraum verhindern bzw. aufhalten zu können. Von ähnlich hervorragendem Werte ist die Position, welche Japan im Süden mit der seiner Waffenüberlegenheit keine besonderen Schwierigkeiten bietenden Erwerbung bzw. Eroberung Formosa's und der Pescadoren erringt. Vermöge dieser beiden Stützpunkte beherrscht es dort nicht nur die wichtige Handelsstrasse von Fokien oder Formosa, sondern bedroht auch von ihnen aus die südchinesischen Küsten und die reichen Hafenplätze daselbst von Canton bis Shanghai. Sein maritimes Übergewicht über China wird daher hier ein bedeutendes sein, und auch die an dem Handel in diesen chinesischen Gewässern interessierten Mächte dürften, wengleich sie keinen Einspruch gegen jene Erwerbungen erhoben haben, in Japan einen keineswegs zu unterschätzenden Konkurrenten in merkantiler wie militärischer Hinsicht erblicken.

Allein die hier gewonnene Machtstellung Japans ist zur Zeit und voraussichtlich auf lange hinaus eine noch völlig unentwickelte. Die bisher so gut wie unabhängige und rebellische Bevölkerung im Innern Formosas muss erst von den Japanern unterworfen und der Kultur zugeführt werden. Dazu besitzt Formosa an Häfen in Kelung nur eine mittelmässige Rhede, während seine übrigen Häfen zu seicht sind, um Kriegsschiffen selbst nur mittleren Tiefgangs Aufnahme zu gewähren. Sie dienen nur Zwecken der Küstenschiffahrt. Es bedarf daher sehr umfassender und kostspieliger Anlagen japanischerseits um aus einem der dortigen Häfen, sei es Tamsui oder Kelung, ein Port Arthur zu gestalten. Dasselbe gilt für die Häfen der Pescadoren, obgleich Makung ziemlich brauchbar ist. Die Kriegsentschädigung von 200 Millionen Taëls wird daher Japan besonders für die ihm auf Formosa und den Pescadoren erwachsenen Aufgaben ausserordentlich zu statten kommen; außerdem bietet sich ihm Formosa namentlich auch als ein Gebiet für unmittelbare kolonisatorische Expansion dar, während China und Korea mehr in merkantiler und industrieller Hinsicht in Betracht kommen.

So erscheint heute mit dem Verzichte Japans auf Liaotung und Port Arthur der Gürtel, welchen dasselbe um die Ostküste des chinesischen Reiches zu legen bemüht war, an seiner wichtigsten Stelle gesprengt und die Gefahr unabseh-

barer kriegerischer Verwickelungen mit China und Russland, sowie ernsterer Störungen des europäischen Handels für die Zukunft vermieden, und dürfte die gänzliche Niederwerfung des Widerstandes der Formosaner nur eine Frage der nächsten Zeit sein.

R. B.

Die Strafgerichtsorganisation und Strafprozessgesetzgebung der Schweiz. Textausgabe der Bundesgesetze mit Verweisungen insbesondere auf die Bundesgerichtliche Praxis und die Strafprozessgesetze der Kantone von Rudolf Kocher, Fürsprecher in Bern, gew. Mitglied des Obergerichtes des Kantons Bern. Zürich 1894, Verlag des Art. Instituts Orell Füssli. Elegant in Leinwand. Preis Fr. 5. 35.

Das für die schweizerischen Juristen und alle die sich für die Strafgesetzgebung interessieren, nützliche Handbuch behandelt im vierten Abschnitt die Militärstrafgerichtsordnung (Bundesgesetz vom 28. Juni 1889). Ferner ist beigegeben die Verordnung über das Rechnungswesen der Militärjustiz (vom 12. Februar 1890). Den Justizoffizieren und denjenigen, die sich über die Militärstrafgerichtsordnung unterrichten wollen, giebt es eine vortreffliche Wegleitung und kann in vielen Fällen, z. B. bei Voruntersuchungen u. dgl., zum Nachschlagen benutzt werden. Es ist daher sehr geeignet, Truppenkommandanten und Offiziere vor Missgriffen zu bewahren.

Die Ausstattung des Buches ist schön und tadellos. Wir empfehlen dasselbe der Beachtung.

Anleitung zur ersten Hilfsleistung bei plötzlichen Unfällen. Von J. Hess und Dr. med. L. Mehles. kl. 8° 94 S. steif gebunden. Frankfurt a. M., Verlag von H. Bechhold. Preis Fr. 2. 40.

Ein sehr nützliches Büchlein, welches bei Militärs, Feuerwehrleuten, Bauführern u. s. w. grösste Verbreitung verdient. Es soll belehren, wie bei plötzlichen Unfällen am besten die erste und nötigste Hilfe zu leisten ist. Es soll den Arzt nicht ersetzen, sondern nur zeigen, wie bis zu seiner Ankunft zu handeln und was als schädlich für den Verunglückten zu unterlassen ist. Viele Leute sind schon gestorben, weil ihnen bei einem Unfall nicht rechtzeitige Hilfe geleistet wurde — andern ist das Leben erhalten worden, wenn ihnen rechtzeitig jene notwendigen Hilfeleistungen zu Teil wurden, ohne welche der Arzt, der vielleicht nicht so bald eintreffen konnte, zu spät gekommen wäre.

Nach einer kurzen Einleitung folgen einige kurze Angaben über den Bau des menschlichen Körpers und nachher die erste Hilfeleistung bei

den verschiedensten Unfällen, die sich ereignen können.

Für den Unterricht der Mannschaft kann das Büchlein gute Dienste leisten.

Braumüller's militärische Taschenbücher Bd. 3.

Artilleristisches Taschenbuch zum Gebrauche für die k. u. k. Offiziere der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, sowie jener aller Waffen des aktiven wie des Reservestandes. Von A. Dollazck, k. u. k. Hauptmann. Wien 1895. Preis Fr. 3. 20.

Braumüllers Taschenbücher haben sich in der kurzen Zeit seit ihrem Erscheinen bereits einen guten Namen erworben und schliesst sich der vorliegende Band seinen Vorgängern in würdiger Weise an. Er ist keineswegs bloss für den Artilleristen von Fach geschrieben, sondern für jeden andern Offizier brauchbar, welcher sich über das Artilleriewesen im allgemeinen und Österreichs im besondern rasch und zuverlässig orientieren will. Als ganz besonders interessante Abschnitte möchten wir die Kapitel über das Schiessen und die Mobilmachung erwähnen, worin das erstere mit zahlreichen Beispielen belegt ist.

C. H. E.

Ergänzungsheft zum „Volkskrieg an der Loire“.

Zur Geschichte der Verteidigung des Kirchhofes von Beaune-la-Rolande. Nach amtlichen Quellen und handschriftlichen Aufzeichnungen von Mitkämpfern. Von Fritz Hoenig. Berlin 1894. Preis Fr. 1. 60.

Die vorliegende Schrift bildet die Fortsetzung der zwischen Hoenig und Natzmer entstandenen Kontroverse über die Vorgänge bei der Verteidigung von Beaune-la-Rolande am 28. November 1870. Es handelt sich dabei im wesentlichen darum, ob Hauptmann Feige aus eigenem Entschluss oder auf direkte Veranlassung des Kommandanten der bedrohten Front, des damaligen Hauptmanns Natzmer, die Verteidigung des Kirchhofes von Beaune-la-Rolande übernommen bzw. geleitet habe. Leider verliert sich dieser Streit immer mehr von der Sache selbst ins Persönliche, so dass er für Fernerstehende an Interesse verliert. Den Hauptwert der Schrift sehen wir deshalb nicht in dem polemischen Teil der Broschüre, sondern in den in den Anlagen abgedruckten Gefechtsberichten des Hauptmanns Feige und des Premierlieutenants Lancelle über die Thätigkeit der 5. und 7. Kompanie des 57. Inf.-Regiments.

C. H. E.

Eidgenossenschaft.

(Der Kranz des deutschen Kaiserpaars.) Montag morgens begab sich der kaiserlich deutsche Militärattaché, Herr Oberstleutnant von Seckendorf, Flügeladjutant des Kaisers, ins Bundesrathaus, um zu dem gestern überbrachten Kranze des deutschen Kaisers die von Berlin

von der Kaiserin übersandte Widmungsschleife von prachtvoller Seidenmoiree mit Goldfransen und mit den unter der Krone gestickten Initialen der Namen der Kaiserin (V und A ineinander geschlungen = Viktoria Augusta) vorzuweisen. Herr Oberstleutnant von Seckendorf begab sich darauf zum Friedhof, um die Schleife an den Kranz zu heften. Der deutsche Kaiser befand sich auf der Nordlandfahrt, als er die Todesbotschaft erhielt. Diese aussergewöhnliche Teilnahme des deutschen Kaiserpaars ist wohl auf den Luzerner Empfang zurückzuführen, wo Bundesrat Schenk die Kaiserin zum Bankett führte. Der Kaiser und die Kaiserin haben von dieser Zeit her dem Verstorbenen ein besonders freundliches Andenken bewahrt. Als Herr Oberstleut. von Seckendorf Frau Bundesrat Schenk die Beileidsbezeugungen des deutschen Kaiserpaars überbrachte, dankte Frau Bundesrat Schenk mit tiefbewegten Worten. Dass dieser Akt auch zum Herzen des ganzen Volkes spricht, bedarf keiner Versicherung. (Bund.)

— (Gewehrreparaturen.) Laut Verfügung des Militärdepartements ist die Konzession zur Vornahme von Reparaturarbeiten an Handfeuerwaffen neuer Ordonnanz erteilt worden für Karabiner Modell 93 den Zeughäusern Zürich, Bern, Liestal, Chur, Aarau, St. Gallen, Morges und Genf, für Gewehre Modell 89 und Karabiner Modell 93 den Büchsenmachern Jak. Schärer in Erlenbach (Zürich), Emil Wittwer in Huttwyl, August Kramer in Delsberg und Franz Bökle in Glarus.

— (Die Remontenkurse), welche den ersten Rekrutenschulen der Kavallerie des Jahres 1896 voranzugehen haben, müssen wie üblich bereits im Oktober ihren Anfang nehmen. — Damit alle Vorbereitungen für diese Kurse und Schulen rechtzeitig getroffen werden können, wird die Zeit der Abhaltung derselben schon jetzt wie folgt fixiert: 1. Remontenkurse. Erster Kurs vom 11. Oktober 1895 bis 8. Januar 1896 in Zürich; zweiter Kurs vom 14. Oktober 1895 bis 11. Januar 1896 in Aarau. 2. Rekrutenschulen. Erster Vorkurs und Rekrutenschule vom 8. Januar bis 30. März in Zürich (für die Rekruten der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg [Rekruten französischer Zunge], Bern, Jura und Tessin). Zweiter Vorkurs und Rekrutenschule vom 11. Januar bis 2. April in Aarau (für Rekruten der Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.)

— (Über die Schiesspflicht des bewaffneten Landsturms) wird der „N. Z.“ aus Bern geschrieben: Das Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone ein Kreisschreiben gerichtet, worin es dieselben aufmerksam macht, dass denjenigen Offizieren und Mannschaften des bewaffneten Landsturms, welche schiesspflichtig sind und die nicht von ihrem Dienst beim Auszug oder der Landwehr her ein Schiessbüchlein besitzen, ein solches unentgeltlich zu verabfolgen sei, damit ihnen die Schiessresultate in dasselbe eingetragen werden können.

— (Herr Bundesrat Emil Frey am eidg. Unteroffiziersfest in Aarau) hat am Montag den 22. Juli folgenden Toast gehalten: „Ihr sympathischer Empfang, den Sie mir bereitet haben, verleiht mir neue Kraft in der Ausübung meines Amtes. Herzlichen Dank überbringe ich Ihnen vom Bundesrate für die von Ihnen gestern den Mahnen Schenks bereitete Ehrenbezeugung. Bundesrat Schenk war zwar kein Soldat, aber jederzeit ist er eingestanden für die Forderungen unseres Wehrwesens. Für die Bestrebungen des eidgenössischen Unteroffiziersvereins habe ich schon lange hohe Achtung gefühlt. Die freiwillige Thätigkeit gehört zu dem Wesen der Miliz, dieselbe gereicht ihr zum hohen Vorteil. Mit der inneren Tüchtigkeit unseres Volkes steht und fällt auch unsere Armee. So lange wir auf eine tüchtige Armee bauen